

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 50.

Sonntag, 13. Dezember 1908.

39. Jahrg.

Kundmachungen.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Ermächtigung vom 26. November 1907 allergnädigst anzuordnen geruht:

1. Allen Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, die wegen Stellungsflucht (§ 44, 2. bis 4. Abt. und § 45 des Wehrgesetzes) bis zum 2. Dezember 1907 verurteilt worden sind oder in diesem Zeitpunkt in Untersuchung sich befinden oder aus dem Grunde der Stellungsflucht eine verlängerte Dienstpflicht zu leisten haben, wird die Strafe, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, bzw. die weitere Untersuchung und Strafe, sowie eine bereits verhängte oder erst zu gewärtigende Verlängerung der Dienstpflicht nachgesehen.

Jenen Personen, die wegen einer vor dem 2. Dezember 1907 begangenen Stellungsflucht verfolgt werden oder deshalb eine Verfolgung oder nur die Verlängerung der Dienstpflicht zu gewärtigen haben, wird die weitere Untersuchung und Strafe, sowie die damit verbundenen oder allein eintretende Verlängerung der Dienstpflicht in dem Falle nachgesehen, wenn sie sich der ihnen noch obliegenden Dienstpflicht, sowie ihrer allfälligen gesetzlichen Dienstpflicht unterziehen und sich zu diesem Zwecke längstens bis 1. Dezember 1909 bei der politischen Bezirksbehörde ihrer Heimatsgemeinde persönlich anmelden.

Mitbewandte, die vor dem Austritte aus der 3. Altersklasse assentiert werden, unterliegen der regelmäßigen Dienstpflicht, erfolgt jedoch ihre Mitbewandlung bzw. Assentierung nach dem Austritte aus der 3. Altersklasse, so sind sie bis zum 31. Dezember jenes Jahres dienstpflichtig, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken.

Innerhalb dieser Zeit haben sie den veräußerten Präzedenzdiens und die in die restliche Dienstzeit noch fallenden Waffenübungen abzuleisten bzw. nachzutragen.

2. Allen Angehörigen der Landwehr, die sich wegen Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles bzw. wegen erster Desertion durch Nichtbefolgung eines solchen Befehles in Strafhaft befinden, wird mit 2. Dezember 1907 die restliche Strafe nachgesehen.

Allen Angehörigen der Landw. hr. die wegen einer der erwähnten, vor dem 2. Dezember 1907 begangenen strafbaren Handlungen in Untersuchung sind, strafgerichtlich verfolgt werden oder eine strafgerichtliche Verfolgung oder Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben, wird die weitere Untersuchung und Strafe nachgesehen und zwar jenen, die sich noch nicht in Untersuchung befinden unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb des Zeitraumes vom 2. Dezember 1907 bis längstens 1. Dezember 1909 wegen Einbeziehung in die Amnestie bei einer inländischen politischen oder Militärbehörde persönlich melden.

Jene, die im Zeitpunkte der Vorbringung der Bitte um Einbeziehung in diese Amnestie als Deserteure bereits vorstrafmässig außer Stand gebracht waren, sind der etwa bekleideten Charge verlustig anzusehen.

Den in die Amnestie einbezogenen Personen ist das Deserteur-Interdiktum in die Dienstzeit einzurechnen; der veräußerte Präzedenzdiens und die achtwöchentliche militärische Ausbildung sind innerhalb der Gesamtdienstzeit nachzutragen; veräußerte Waffenübungen sind nicht nachzutragen.

3. Das Zusammenreffen der in der Amnestie berücksichtigten Delikte mit anderen strafbaren Handlungen schließt, wenn eine Beurteilung noch nicht stattgefunden hat, die Einbeziehung der betreffenden Personen in die Amnestie nicht aus; für die letzteren strafbaren Handlungen bleiben sie jedoch verantwortlich. Dagegen sind von der Amnestie ausgenommen jene, die gleichzeitig strafbarer Handlungen bereits verurteilt worden sind; für diese, sowie für aus dem Präzedenzdiens oder der ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung zum erstenmal Desertierte, können bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände besondere Gnadenanträge gestellt werden.

Feldkirch, am 10. Dezember 1908.

Der k. k. Statthalterei-Rat und Leiter der
f. k. Bezirkshauptmannschaft:
Ferrari.

Kundmachung

betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen.

Es wird hiemit denjenigen Gewerbetreibenden, welchen die Veräußerung zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefäßen zukommt, behufs genauer Darnachachtung zur Kenntnis gebracht, daß als versiegelte Flaschen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, Nr. 62 R. G. Bl. nur solche Flaschen anzusehen sind, deren Verschluss

1. derart eingerichtet ist, daß er ohne Anwendung von Hilfsmitteln (Kortzieher, Messer, Schere, Zange und dergl.) nicht sofort mühelos geöffnet werden kann und
2. mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die erst nach ihrer Verlegung die Öffnung des Verschlusses ermöglicht und die erfolgte Öffnung durch diese Verlegung erkennbar macht.

In Anwendung dieser Grundsätze auf die im Verlethe gebräuchlichsten Verschlussarten stellen sich als versiegelte Flaschen im obigen Sinne annähernd bis zur Ebene des

1. Flaschen, die mit einem einflüssigen Pfropfen verschlossen sind und an welchen außerdem,
a) sich ein mit mit dem Pfropfen und mit dem Flaschenrande in Verbindung gebrachtes Siegel oder ein eben